Quelle: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO I-45

LPO I § 45 Ethik (nicht vertieft)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis von

- mindestens 8 Leistungspunkten im Teilgebiet Theoretische Philosophie: exemplarische Kenntnisse aus den Bereichen Logik, Anthropologie, Philosophie des Geistes, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Ontologie/Metaphysik;
- 2. mindestens 16 Leistungspunkten im Teilgebiet Grundlagen der philosophischen Ethik, davon
 - a) mindestens 4 Leistungspunkte im Teilgebiet Grundlagen der systematischen Ethik (ethisches Argumentieren, Grundmodelle und Grundbegriffe der Ethik),
 - b) mindestens 12 Leistungspunkte im Teilgebiet Klassische Werke der Ethik, insbesondere Platon (Gorgias), Aristoteles (Nikomachische Ethik), Thomas von Aquin (Summa Theologiae: Prima Secundae, q. 1 und q. 18-21), Immanuel Kant (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten), John Stuart Mill (Utilitarismus), John Rawls (Eine Theorie der Gerechtigkeit), unter Berücksichtigung philosophiegeschichtlicher Zusammenhänge;
- 3. mindestens 4 Leistungspunkten im Teilgebiet Sozialphilosophie, Politische Philosophie, Rechtsphilosophie;
- 4. mindestens 10 Leistungspunkten im Teilgebiet Angewandte Ethik aus den Bereichen
 - a) Medizinethik,
 - b) Wirtschaftsethik,
 - c) Umweltethik,
 - d) Medien- und Informationsethik;
- 5. mindestens 8 Leistungspunkten im Teilgebiet Religionsphilosophie und grundlegende Kenntnisse über die Weltreligionen, insbesondere Christentum, Judentum und Islam (Quellen, Geschichte, Kult und Ethik);
- 6. mindestens 10 Leistungspunkten aus der Fachdidaktik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- 1. Kenntnisse der philosophischen Ethik auf der Grundlage ausgewählter klassischer Werke.
- 2. Kenntnisse zentraler Fragestellungen der Angewandten Ethik aus den folgenden

Bereichen:

a) Medizinethik,

- b) Wirtschaftsethik,
- c) Umweltethik,
- d) Medien- und Informationsethik.
- 3. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 33.
 - a) Grundlagen des Ethikunterrichts: Verständnis und Begründung des Faches; Unterrichtsthemen entsprechend den obersten Bildungszielen der Bayerischen Verfassung; fachdidaktische

Konzeptionen und Modelle; Grundlagen der Moralpsychologie und Moralpädagogik;

- b) Methoden und Medien des Ethikunterrichts; zielgruppengerechte Gestaltung des Ethikunterrichts;
- c) Planung und Analyse von Lehr-Lern-Prozessen im Ethikunterricht; fachbezogenes Diagnostizieren und Beurteilen.

(3) Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung

- Eine Aufgabe aus dem in Abs. 2 Nr. 1 genannten Bereich (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
 vier Themen werden zur Wahl gestellt;
- eine Aufgabe aus den in Abs. 2 Nr. 2 genannten Bereichen der Angewandten Ethik (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
 vier Themen werden zur Wahl gestellt;
- eine Aufgabe aus der Fachdidaktik (Bearbeitungszeit: 3 Stunden); drei Themen werden zur Wahl gestellt.

(4) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Ethik

₁Es ist ein universitärer Leistungsnachweis aus den unter Abs. 1 Nr. 2 genannten Gebieten sowie der Nachweis gemäß Abs. 1 Nr. 5 zu erbringen.

2Im Falle der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG kann an die Stelle der Nachweise nach Satz 1 der Nachweis über die Teilnahme an einer entsprechenden Vorbereitungsmaßnahme der staatlichen Lehrerweiterbildung treten.